

Schweizerische Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
Hirschengraben 11, Postfach 8160, 3001 Bern
Tel. 031 313 14 40 Fax 031 313 14 50
e-mail: sagw@sagw.ch / www.sagw.ch

Die Goldene Brille



Reglement

Medienpreis der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales
Accademia svizzera di scienze morali e sociali

1. Zweck und Definition des Preises

- 1.1 Die Goldene Brille, der Medienpreis der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (im folgenden Akademie genannt), in der Höhe von Fr. 10'000.-, wird, in der Regel, jährlich ausgeschrieben.
- 1.2 Ausgezeichnet wird die herausragende Qualität eines Beitrages zu den Geistes- und Sozialwissenschaften, der sich an ein Laienpublikum richtet und der in einem täglich oder wöchentlich erscheinenden Schweizer Medium (insbesondere Fernsehen, gedruckte wie elektronische Presse) erscheint.
- 1.3 In der Regel wird der Preis im Rahmen der Herbsttagung der Akademie verliehen.

2. Formale Kriterien

Die Goldene Brille kann einem Kandidaten oder einer Kandidatin vergeben werden, der oder die folgende formale Kriterien erfüllt:

- 2.1 Der Kandidat oder die Kandidatin muss einen herausragenden journalistischen Beitrag zu einem spezifischen Thema der Geistes- oder Sozialwissenschaften in einem Medium unseres Landes veröffentlicht haben. Zur Kandidatur zugelassen sind sowohl Forscherinnen und Forscher als auch Journalistinnen und Journalisten.
- 2.2 Der Beitrag widerspiegelt den Willen, die wissenschaftliche Forschung einem Laienpublikum zugänglich zu machen. In ihrer Beurteilung legt die Jury daher besonderes Augenmerk auf den gelungenen Wissenstransfer.
- 2.3 Der Preis kann geteilt und an zwei Personen vergeben werden, von denen eine aus dem Wissenschafts-, die andere aus dem Medienbereich stammt.
- 2.4 Der Beitrag muss, in der Regel, innerhalb eines Jahres vor der Preisvergabe erschienen sein (zwischen dem 1. September und dem 31. August).

3. Preiskommission der Goldenen Brille

- 3.1 Die Preiskommission der Goldenen Brille (im nachfolgenden Preiskommission genannt) besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wovon die Mehrheit aus dem Medienbereich stammt.
- 3.2 Die Mitglieder der Preiskommission werden vom Vorstand der Akademie für eine Periode von drei Jahren gewählt; ihr Mandat kann erneuert werden.
 - 3.2.a Durch die Auszeichnung mit dem Preis der Goldenen Brille erhält die Preisträgerin bzw. der Preisträger das Recht, im folgenden Jahr in der Jury der Goldenen Brille stimmberechtigt mitzuwirken, zusätzlich zu den mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern in der Jury.
- 3.3 Die Preiskommission erhält von Seiten der Akademie administrative Unterstützung in Form eines Sekretariates. Dieses sichert den guten Ablauf der Preisvergabe. Zu diesem Zweck übernimmt es die folgenden Aufgaben:
 - Bekanntmachung der Preisausschreibung bei den Redaktionen der relevanten Medien;
 - Annahme und formale Registration der Kandidaturen;
 - Organisation und Protokollierung der Sitzungen der Preiskommission;
 - Organisation der praktischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Preisverleihung;
 - Informationstätigkeit im Zusammenhang mit dem Preis.

4. Verantwortlichkeiten der Preiskommission

- 4.1 Die Preiskommission hat die alleinige Kompetenz zur Vergabe des Preises.
- 4.2 Die Entscheidungen der Preiskommission können nicht angefochten werden.

Bern, Dezember 2006